

## Mündliche Anfrage

### des Abgeordneten Blechschmidt (DIE LINKE)

#### Teilweise unzulässige "Bewirtschaftungssperre" im Bereich Justiz?

Durch die von Finanzminister Voß verfügte "Bewirtschaftungssperre" für den laufenden Haushalt besteht die Gefahr, dass die Arbeit der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e.V. beeinträchtigt wird. Mit Blick auf die Erfüllung der Betreuungsaufgaben für entlassene Straffällige soll dies besonders problematisch sein. Diese und andere gesetzliche Pflichtaufgaben sind der Thüringer Bewährungs- und Straffälligenhilfe von der öffentlichen Hand zur Erfüllung übertragen worden. Im Bereich der Justiz gibt es noch zahlreiche andere Organisationen und Träger, die entsprechend gesetzlicher Vorgaben Resozialisierungs- und Unterstützungsmaßnahmen durchführen (z.B. im Jugendstrafvollzug). Der Thüringer Finanzminister hatte in der Vergangenheit mehrfach öffentlich geäußert, dass die "Bewirtschaftungssperre" nur bei freiwilligen Aufgaben nicht jedoch bei gesetzlichen Pflichtaufgaben wirksam werde.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Weise und unter Berücksichtigung welcher rechtlichen Gesichtspunkte wurde bei Auswahl der vom Finanzminister benannten Kriterien für die Anwendung der o. g. "Bewirtschaftungssperre" eine Unterscheidung zwischen gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben für den laufenden Haushalt getroffen?
2. Welche Haushaltstitel bzw. Ausgaben sind im Justizhaushalt (Einzelplan 05) von der o. g. "Bewirtschaftungssperre" in welcher Höhe betroffen?
3. Welche Position vertritt die Landesregierung zu dem o. g. aktuellen "Fall" der Bewährungs- und Straffälligenhilfe?
4. In welchen mit dem "Fall" der Bewährungs- und Straffälligenhilfe vergleichbaren anderen Fällen aus dem Bereich der Thüringer Justiz (z.B. Träger von Resozialisierungs- und Unterstützungsmaßnahmen in Justizvollzugsanstalten) wurde bisher der Landesregierung welche Kritik mit welchen Konsequenzen bekannt?

Blechschmidt